



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. Juni 2015

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der AMPRION GmbH für den Bau von Mast Nr. 45 der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahlbach – Feuersbach, Bl. 2458 im Abschnitt Pkt. Wilnsdorf – Pkt. Feuersbach S. 213 – 2. Änderung vom 22. 4. 2015 der Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 11. 1. 2008 S. 214

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 214 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 214 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 214 – dsgl. S. 215 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 215 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 215 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 215 – dsgl. S. 215 – Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 215 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 216 – dsgl. S. 216 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 216 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 216

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

378. Antrag der AMPRION GmbH für den Bau von Mast Nr. 45 der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahlbach – Feuersbach, Bl. 2458 im Abschnitt Pkt. Wilnsdorf – Pkt. Feuersbach

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 6. 2015
64.21.3.4-2015-5

Öffentliche Bekanntmachung

Die AMPRION GmbH, Dortmund, plant den Bau von Mast Nr. 45 der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahlbach – Feuersbach, Bl. 2458 im Abschnitt Pkt. Wilnsdorf und Pkt. Feuersbach. Veränderte technische Anforderungen an die Abstände zwischen Boden und unterem Seil bei Vollast erfordern den Neubau des Masts. Dieser soll eine Höhe von 39 Metern und eine Mastbreite (inklusive Fundamentköpfen) von 5,5 Metern aufweisen. Durch diesen ergänzten Maststandort 45 verändert sich der bestehende Schutzstreifen von 60 Metern Breite nicht. Die Baumaßnahme er-

folgt innerhalb des Schutzstreifens der Bestandstraße der Bl. 2458.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(183)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 213

**379. 2. Änderung vom 22. 4. 2015
der Satzung des Schulzweckverbandes
Winterberg-Medebach vom 11. 1. 2008**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102), der §§ 1 und 4 – 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. 4. 2015 folgende 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach beschlossen.

§ 1

Die Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 11. 1. 2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte der Stadtverwaltung Winterberg sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnungen den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt, die nicht den Verbandsvorsteher stellt.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese an die beiden Städte auszuzahlen bzw. von den beiden Städten zu begleichen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Wortlaut der in der Versammlung beschlossenen Satzung übereinstimmt und dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Verbandsvorsteherin
Rabea Kappen

Bekanntmachung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) bekannt gemacht.

Arnsberg, den 15. Juni 2015

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert L. S.

(231) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 214

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

380. Bekanntmachung

Sparkasse Ennepetal, 9. 6. 2015
Ennepetal-Breckerfeld

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2015 findet um 16.00 Uhr im Veranstaltungsraum des Sparkassenanbaues, 58256 Ennepetal, Voerder Straße 79-83 (Eingang Südstraße) die Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse im Jahr 2014 und über die bisherige Entwicklung der Sparkasse in diesem Jahr
2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2014 und Verwendung des Bilanzgewinnes
3. Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 2014
4. Sonstiges

Wiggenhagen,
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 214

381. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE97 4305 0001 0347 1456 33 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0347 1456 33 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 9. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

E 42/15

Bochum, 3. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 214

382. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 2. 2015 aufgebote Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0309 2285 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0309 2285 91 wird für kraftlos erklärt.

K 22/15

Bochum, 8. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 214

383. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 19. 2. 2015 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE21 4305 0001 0333 1230 32 und DE40 4305 0001 0333 4149 51 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE21 4305 0001 0333 1230 32 und DE40 4305 0001 0333 4149 51 werden für kraftlos erklärt.

T 21/15

Bochum, 8. 6. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

384. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 30 570 238

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 2. 6. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

385. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Die am 27. 1. 2015 aufgebote Sparkassen Zuwachssparen Urkunde Nr. 33 954 637 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 3. 6. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

386. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 863 930, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 6. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

387. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 106 524, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 6. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

388. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 637 458, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 6. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

389. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 978 747 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 8. 9. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 8. 6. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

390. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 30 076 897 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 3. 9. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 3. 6. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 215

**391. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 707 052 597 ist am 27. 2. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 27. 5. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 216

**392. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 701 724 324 ist am 5. 3. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 5. 6. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 216

**393. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 743 521 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 6. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 216

394. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 311 536 833, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 3. 6. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 216

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

